

Antrag der Fraktionen der FDP, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE.**Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Petitionsberechtigung

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten, Beschwerden, Anregungen und Kritik (Petitionen) an die Bürgerschaft zu wenden. Der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes wird gewährleistet.
- (2) Petitionen können sich erstrecken auf ein Handeln oder Unterlassen
 1. des Senats;
 2. der Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen;
 3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen;
 4. privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung unter Mehrheitsbeteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, sofern sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen;
 5. privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und die Petition die Wahrnehmung dieser Aufgaben betrifft.
- (3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.
- (4) Wenn Personen, die in Einrichtungen untergebracht sind, in denen ihnen die Freiheit entzogen wird, das Petitionsrecht ausüben, sind ihre Petitionen ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitungen der Bürgerschaft zuzuleiten. Dasselbe gilt für die Weiterleitung von Postsendungen der Bürgerschaft an diese Personen.
- (5) Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlass besteht, dessen Einverständnis vorliegt und die Interessen des Dritten dem nicht entgegenstehen.
- (6) Niemand darf wegen der Ausübung seiner Rechte nach diesem Gesetz benachteiligt werden.

§ 2

Form der Petitionen

- (1) Petitionen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses eingereicht werden. Sie müssen die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen und von den Petenten unterzeichnet sein.

(2) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

§ 3

Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung

- (1) Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn
1. sie nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird;
 2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist;
 3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält;
 4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat;
 5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt;
 6. sie nach Inhalt oder Form Verstöße gegen Strafgesetze beinhaltet oder fordert;
 7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält;
 8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.
- (2) Petitionen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses der Bürgerschaft fallen, leitet der Ausschuss an die zuständigen Stellen weiter, sofern die Petentin oder der Petent einwilligt.

§ 4

Petitionsausschuss

- (1) Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen Petitionsausschuss (Land) und die Stadtbürgerschaft einen Petitionsausschuss (Stadt) ein. Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft wählen jeweils die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Petitionen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag) fallen, werden vom Petitionsausschuss des Landtags, Petitionen, die in die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft fallen, werden vom Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft, behandelt.
- (3) Alle Petitionen sind dem jeweiligen Petitionsausschuss zur Bearbeitung zuzuleiten.

§ 5

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied kann die Petenten oder andere Beteiligte anhören sowie Ortsbesichtigungen durchführen. Der Senat und die Behörden des Landes haben dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus ist das zuständige Mitglied des Senats verpflichtet, auf Verlangen des Petitionsausschusses Akten oder sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihm verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.
- (2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen.
- (3) Betrifft eine Petition ein Handeln oder Unterlassen privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und die Petition die Wahrnehmung dieser Aufgaben betrifft, ist der Senat verpflichtet, dem Petitionsausschuss auf sein Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Petitionsausschuss kann bei Petitionen zu allgemeinen Belangen eine Stellungnahme der zuständigen Deputation oder eines zuständigen Ausschusses oder des zuständigen Beirats einholen.

(5) Stellungnahmen, Berichte und Auskünfte sind dem Petitionsausschuss binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Ist eine Petitionsangelegenheit eilbedürftig, kann die Frist zur Stellungnahme auf höchstens eine Woche verkürzt werden.

(6) Dem Petitionsausschuss sind erforderliche personenbezogene Daten von Petentinnen und Petenten sowie die mit dem jeweiligen Vorgang im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten Dritter zu übermitteln.

(7) Aus Anlass einer Petition kann der Petitionsausschuss oder können von ihm beauftragte Ausschussmitglieder Untersuchungshaft- oder Justizvollzugsanstalten sowie Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens des Landes und der Stadtgemeinde Bremen jederzeit und auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit bestehen, mit jeder dort befindlichen Person jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können. Das zuständige Mitglied des Senats ist hiervon zuvor zu unterrichten.

(8) Werden dem Petitionsausschuss bei der Behandlung einer Petition Sachverhalte bekannt, die zwar nicht ausdrücklich vom Anliegen der Petenten umfasst sind, aber in einem inneren Zusammenhang mit der Petition stehen, kann er die parlamentarische Prüfung auch darauf ausweiten.

§ 6

Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an den Senat und an andere Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis der Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen entgegenstehen, deren Daten übermittelt werden.

§ 7

Vorläufige Regelungen

Enthält eine Petition Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Petitionsausschuss die betreffende Stelle um Aufschub der Maßnahme bitten.

§ 8

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Petentinnen und Petenten mit dem gleichen Anliegen an die Bürgerschaft wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petitionen erkennbar ist. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliegen an die Bürgerschaft wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petitionen erkennbar ist. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die Urheber der Petition unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners oder der ersten Unterzeichnerin ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

§ 9

Öffentliche Petitionen

(1) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an die Bürgerschaft, die im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten auf der Internetseite der Bürgerschaft veröffentlicht werden können. Sie können von jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

(2) Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

- (3) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet.
- (4) Eine öffentliche Petition, einschließlich ihrer Begründung, wird nicht zugelassen, wenn sie
1. die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt;
 2. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 3. gegen die Menschenwürde verstößt;
 4. offensichtlich falsche, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 5. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 6. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 7. geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 8. Links auf andere Webseiten enthält;
 9. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient oder
 10. nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- (5) Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten oder
 4. die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird.
- (6) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition. Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Webseite entfernt. Ebenfalls von der Internetseite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- (7) Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstößes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- (8) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.
- (9) Eine Petition, die nicht veröffentlicht wurde, wird im weiteren Verfahren wie eine nicht öffentliche Petition behandelt. Die Petenten werden entsprechend unterrichtet.

§ 10

Beratung von Petitionsangelegenheiten

- (1) Die Beratungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit seiner Beratung beschließen, wenn hierdurch Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und die Petentin oder der Petent zustimmt.
- (3) Öffentliche Petitionen werden in der Regel öffentlich beraten. Anhörungen in diesen Angelegenheiten erfolgen regelmäßig in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Ausschussmitglieder und alle anderen teilnehmenden Personen sind auch nach Ausscheiden aus dem Petitionsausschuss zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 11

Beschlussempfehlungen

(1) Der Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) beendet seine Tätigkeit im Einzelfall, wenn nicht ein Fall des § 3 vorliegt, mit einer Empfehlung an die Bürgerschaft (Landtag) und der Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft mit einer Empfehlung an die Stadtbürgerschaft. Die Empfehlung enthält eine kurze schriftliche Begründung, deren Wortlaut auf die Interessen der Petentin oder des Petenten und anderer privater Beteiligter Rücksicht zu nehmen hat und keine Rückschlüsse auf diese Personen zulässt.

(2) Die Empfehlung wird auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt.

§ 12

Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten

(1) Die Bürgerschaft kann

1. die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuleiten;
2. den Senat auffordern, der Petentin oder dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend und verständlich Auskunft zu erteilen;
3. den Petitionsausschuss mit einer erneuten Überprüfung beauftragen;
4. eine parlamentarische Initiative ergreifen;
5. die Petition als erledigt erklären;
6. die Petition dem Senat, den Fraktionen, Deputationen oder Fachausschüssen zur Kenntnis geben;
7. die Petition als unbegründet zurückweisen.

(2) Wird eine Petition nach Absatz 1 Nummer 1 dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet, ist dieser verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu berichten, was er aufgrund der überwiesenen Petition und in anderen gleich gelagerten Fällen veranlasst hat. Sofern der Senat der Bitte um Abhilfe nicht nachkommt, hat die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator auf Ersuchen des Petitionsausschusses dem Ausschuss die Gründe mündlich darzulegen.

(3) Eine Aussprache findet vor der Abstimmung der Bürgerschaft über die Empfehlung nur statt, wenn eine Fraktion dies verlangt.

§ 13

Unterrichtung der Petenten

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses unterrichtet die Petentin oder den Petenten schriftlich über die Entscheidung der Bürgerschaft und teilt dabei die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mit.

§ 14

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses

Der jeweilige Petitionsausschuss legt der Bürgerschaft (Landtag) oder der Stadtbürgerschaft einen Jahresbericht vor.

§ 15

Nicht erledigte Petitionen

Petitionen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt sind, werden in der nächsten Wahlperiode weiter behandelt, ohne dass es eines erneuten Antrags der Petentin oder des Petenten bedarf.

§ 16

Verfahrensordnung

Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die sich der Petitionsausschuss gibt.

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft vom 26. März 1991 (Brem.GBl. S. 131 – 1100-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Artikel 17 des Grundgesetzes gewährt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht steht jedem Menschen zu und damit auch Kindern, Geschäftsunfähigen oder nicht deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Das Grundrecht aus Artikel 17 GG gibt jedermann das Recht, außerhalb der formellen Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren und zusätzlich zu diesen seine Anliegen und Interessen vorzutragen und eine Nachprüfung zu erreichen. Es ist Ausgangspunkt der parlamentarischen Bearbeitung, der Selbstkontrolle der eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit und der demokratischen Kontrolle der Verwaltung. In der parlamentarischen Demokratie ist jede Petition ein kleines Stück Mitgestaltung im demokratischen Prozess.

Obwohl die Volksvertretung in aller Regel den an sie gerichteten Beschwerden nicht selbst abhelfen kann, ist gerade das Recht zu Petitionen an das Parlament von besonderer Bedeutung. Auch ohne eigene Abhilfekompetenz kann das Parlament in besonders wirksamer Weise politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen und Regierungen und Verwaltungen um Abhilfe ersuchen. Darüber hinaus ist die Petition ein spezifisches Mittel, das Parlament mit den Menschen in unmittelbarem Kontakt und Austausch zu bringen. Dies schafft Vertrauen sowohl zwischen der Bevölkerung und ihren politischen Vertretern als auch in die Demokratie als Ganzes. Auf solche Weise gibt das Petitionsrecht den Mitgliedern des Parlaments zugleich die Möglichkeit, Missstände zu erkennen und auf sie zu reagieren. Es dient damit als „Frühwarnsystem“ und trägt so zur effektiven parlamentarischen Kontrolle über die Verwaltung sowie zu einer erhöhten Problemlösungsfähigkeit der Politik insgesamt bei.

Mit Ausnahme der Ende 2007 eingeführten Onlinepetition besteht das Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft seit Mitte der Neunzigerjahre unverändert fort. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich weitere Notwendigkeiten zur Veränderung und Anpassung ergeben. Zum einen haben sich bei der Anwendung des Petitionsgesetzes Regelungslücken gezeigt, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden. Zum anderen dient der Gesetzentwurf dem Ziel das Petitionsrecht leichter zugänglich zu machen. Durch das Einfügen von Überschriften für die einzelnen Vorschriften sowie die Erarbeitung einer neuen Struktur und die Verwendung einer klaren und bürgernahen Sprache soll insbesondere die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert werden. Mit diesem Gesetz werden die Massen- und Sammelpetitionen gesetzlich geregelt und die Möglichkeit der öffentlichen Petition geschaffen. Mit Einführung der öffentlichen Petition kommt das Gesetz den Wünschen und Gewohnheiten der Menschen im Internetzeitalter entgegen. Es geht darum, in einen öffentlichen Dialog einzutreten, in dem die Bürgerinnen und Bürger ihre vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen auch an die Politik weitergeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1, Petitionsberechtigung

Absatz 1 umreißt zum einen den Schutzbereich des Petitionsrechts. Die Definition des Petitionsbegriffs lehnt sich an die bisherige Formulierung des § 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft an und umfasst Bitten und Beschwerden, Anregungen und Kritik. Der Begriff ist bewusst weit gefasst. Mit Blick auf Artikel 17 GG sind Petitionen im Ergebnis alle Eingaben, die ein bestimmtes materielles Anliegen zum Inhalt haben und sich von schlichter Meinungsäußerung abgrenzen lassen.

Weiter regelt § 1, basierend auf Artikel 17 GG, wer petitionsberechtigt ist. Die Bestimmung des Absatzes 1 stellt klar, dass auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter

Betreuung stehende Personen selbst eine Petition einreichen können, ohne sich hierzu eines Vertreters bedienen zu müssen. Die Fähigkeit, eine eigene Petition einreichen zu können, beginnt bei natürlichen Personen mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit gemäß § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Da das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz auf den Petitionsausschuss nicht unmittelbar anwendbar ist, schreibt Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich fest, dass der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht gewährleistet wird. Damit wird sichergestellt, dass gehörlose, hörbehinderte, blinde und sehbehinderte Menschen nicht nur in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, sondern auch im Petitionsverfahren einen Anspruch auf Kommunikationshilfen und Gebärdendolmetscher für gehörlose und hörbehinderte Menschen und auf barrierefreie Dokumente für blinde und sehbehinderte Menschen haben.

Die parlamentarische Überprüfung im Rahmen eines Petitionsverfahrens bezieht sich auf das Handeln oder Unterlassen anderer eigentlich inhaltlich für die Bearbeitung zuständiger Stellen der Exekutive. Das entspricht dem Wesen der parlamentarischen Demokratie. Eine Grenze des Petitionsrechts ergibt sich aus der Unabhängigkeit der Gerichte und ihrer Entscheidungen. Die Aufzählung der Behörden und Einrichtungen, deren Handlungen und Unterlassungen Gegenstand einer Petition sein können, dient der Klarstellung. Sie ist angelehnt an die bisherige Regelung. Mit § 1 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass es in einer parlamentarischen Demokratie im Wesentlichen keine petitionsfreien Räume geben soll. Wenn öffentliche Aufgaben an privatrechtlich organisierte Unternehmen oder sonstige Träger abgegeben werden, muss eine Petitionskontrolle nach wie vor möglich sein. Anknüpfungspunkt für das Petitionsrecht ist hier das Beteiligungs- und Aufsichtsrecht des Senats.

Für juristische Personen des Privatrechts gibt es keinerlei Beschränkungen des Petitionsrechts. Absatz 3 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts petitionsberechtigt sind, soweit die Petition den sachlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden juristischen Person des öffentlichen Rechts betrifft.

In Absatz 4 wird, anknüpfend an den Grundrechtscharakter des Petitionsrechts, festgestellt, dass Post von Personen aus Einrichtungen, in denen ihnen die Freiheit entzogen wird (zum Beispiel Straf- und Untersuchungsgefangene, Personen, die nach dem Strafgesetzbuch oder dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in einer Einrichtung untergebracht sind) ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitung an den Petitionsausschuss geleitet wird. Gleiches gilt für die Weiterleitung der Postsendungen der Bürgerschaft an diese Personen. Die Vorschrift dient dem Schutz der Grundrechtsausübung und der Vertraulichkeit.

Nach Absatz 5 können Petitionen für Dritte ohne Auftrag nur eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlass besteht, das Einverständnis der Dritten vorliegt und deren Interessen dem nicht entgegenstehen. Diese Regelung soll den Missbrauch des Petitionsrechts zulasten Dritter verhindern. Das erforderliche Einverständnis des betroffenen Dritten muss dem Petitionsausschuss bei Bearbeitung der Petition vorliegen, gegebenenfalls muss er es selbst einholen. Eine persönliche Betroffenheit wird nicht vorausgesetzt, um eine Petition einzureichen.

Absatz 6 stellt klar, dass mit der Inanspruchnahme des Grundrechts aus Artikel 17 GG keinerlei Benachteiligungen einhergehen dürfen.

Zu § 2, Form der Petition

Petitionen bedürfen nach Artikel 17 GG der Schriftform. Durch die Vorschrift des § 2 soll die Einreichung von Petitionen von der einzuhaltenden Form her erleichtert und vereinfacht werden. Indem gesetzlich das Einreichen von Petitionen mit Hilfe von Onlineformularen zugelassen wird, werden der Praxis und den Anwendungsmöglichkeiten moderner Kommunikationsmittel Rechnung getragen. Die Möglichkeit, Petitionen beim Petitionsausschuss auch zu Protokoll erklären zu können, soll den Menschen den Zugang zum Petitionsrecht erleichtern, denen es aus den unterschiedlichsten Gründen schwer fällt, an Behörden heranzutreten.

Zu § 3, Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung

Die Vorschrift knüpft an die bisherige Regelung in § 8 Petitionsgesetz an und erweitert und konkretisiert die Tatbestände, in denen von einer sachlichen Prüfung abgesehen

werden kann. Dem Schutz des Petitionsrechts werden nur solche Eingaben entzogen, die offensichtliche Formerfordernisse und inhaltliche Mängel aufweisen. Können diese durch die Petenten behoben werden, so ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, dies zu tun. Das ergibt sich bereits aus dem Charakter des Petitionsrechts als Grundrecht.

Absatz 2 sieht vor, dass Petitionen, die nicht in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Zu § 4, Petitionsausschuss

Nach der bisherigen Regelung im Petitionsgesetz wählt die Bürgerschaft den Petitionsausschuss als Landtagsausschuss, der auch Petitionen aus der Stadtgemeinde Bremen bearbeitet und der Bürgerschaft berichtet. In der Praxis des Ausschusses werden Petitionen an den Landtag und Petitionen an die Stadtbürgerschaft unterschieden. Die abschließenden Berichte des Petitionsausschusses sind an die Bürgerschaft (Landtag) oder an die Stadtbürgerschaft gerichtet. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen der Landtagsausschüsse, das heißt, es wirken Abgeordnete mit, die im Wahlbereich Bremerhaven gewählt sind. Das ist insofern einzigartig, als Ausschüsse, deren Wirkungskreis sowohl Angelegenheiten des Landes als auch stadtbremische Angelegenheiten umfassen, je nachdem als Landtags- oder als Stadtbürgerschaftsausschuss konstituiert werden. Auf eine spezielle Regelung in der Landesverfassung kann sich die vorgenannte Regelung nicht stützen.

Um die Unschärfe, die darin begründet ist, dass ein Landtagsausschuss die Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft vorbereitet, zu beseitigen, sieht § 4 nunmehr vor, dass sowohl die Bürgerschaft (Landtag) als auch die Stadtbürgerschaft einen Petitionsausschuss einsetzen. Nach Artikel 148 der Bremischen Landesverfassung ist die Stadtbürgerschaft ein gesetzliches Organ der Stadtgemeinde Bremen. Bezogen auf Artikel 17 GG bedeutet dies, dass die Stadtbürgerschaft Adressatin von Petitionen ist. Sie ist in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, zur Bearbeitung der Petitionen berechtigt und verpflichtet. Die Bestimmungen der Landesverfassung über die Bürgerschaft sind entsprechend anzuwenden. Dementsprechend gilt die Pflicht aus Artikel 105 Absatz 6 BremLV zur Wahl eines Petitionsausschusses auch für die Stadtbürgerschaft. Neben dem Petitionsausschuss des Landtags, der aus Abgeordneten der Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven besteht, ist auch ein (nur) aus Mitgliedern der Stadtbürgerschaft bestehender Petitionsausschuss, dem die Bearbeitung der in die Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen fallenden Petitionen obliegt, einzusetzen.

Die Folgen dieser Trennung führen nicht zu einem Mehr an Bürokratie. Sie lässt sich vielmehr der seit vielen Jahren etwa beim Haushalts- und Finanzausschuss oder bei den staatlichen und städtischen Deputationen gewählten Verfahren vergleichbar gestalten: Der Landesausschuss respektive die staatliche Deputation besteht aus den Mitgliedern des städtischen Ausschusses/Deputation sowie den Mitgliedern aus dem Wahlbereich Bremerhaven. Durch Regelungen in der Verfahrensordnung lässt sich auch verhindern, dass die Anzahl der Sitzungen erhöht wird.

Zu § 5, Rechte des Petitionsausschusses

Die Absätze 1 und 2 normieren umfassende Rechte des Petitionsausschusses zur Aufklärung des Sachverhalts.

Artikel 17 GG räumt den Parlamenten als „parlamentarische Annexrechte“ auch die Befugnisse ein, ohne die eine sachgerechte Erfüllung des Bescheidungsanspruchs unmöglich wäre. Da die Parlamente in der Regel nicht über eigene Sachverhaltskenntnis verfügen, können sie ihrer Behandlungs- und Bescheidungsverpflichtung aus Artikel 17 GG nur nachkommen, wenn ihnen das Recht zusteht, über die tatsächlichen Vorgänge unterrichtet zu werden. Ein so verstandenes Petitionsinformationsrecht ist seinem Umfang nach auf das Recht des Parlaments und die damit korrespondierende Pflicht des petitionsbetroffenen Trägers öffentlicher Verwaltung zur mündlichen oder schriftlichen Auskunft beschränkt. Den Anforderungen der Grundrechtsoptimierung und Kontrolleffektivität wäre allerdings nicht Genüge getan, wenn Adressat des in seinem Umfang auf Auskunftsverlangen beschränkten Petitionsinformationsrechts ausschließlich der Senat wäre. Eine solche Monopolisierung des Informationsflusses würde zum einen die der Aufsicht der Regierung entzogenen oder nur partiell unterstehenden Verwaltungseinheiten (wie beispielsweise den Rechnungshof) dem parlamentarischen Petitionsrecht völlig entziehen. Sie würde zum anderen eine systemwidrige Benachteiligung parlamentsgerichteter Petitionen gegenüber den Petitionen, die an eine „zuständige Stelle“ gerichtet werden, darstellen. Während die „zuständi-

ge Stelle" die Petenten auf der Grundlage umfassender Sachverhaltskenntnis bescheiden könnte, wäre die Volksvertretung schon bei der Meinungsbildung über die Sachhaltigkeit einer Petition auf regierungsvermittelte Informationen angewiesen, deren Vollständigkeit sie häufig nicht überprüfen könnte. Deshalb besteht das parlamentarische Petitionsinformationsrecht aus Artikel 17 GG nicht nur gegenüber dem Senat, sondern darüber hinaus ohne Vermittlung der Regierung unmittelbar gegenüber den einzelnen zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung (siehe Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Entscheidung vom 29. Januar 1996, St 1/94, veröffentlicht unter www.staatsgerichtshof.bremen.de).

Die weitergehenden Rechte des Petitionsausschusses auf Vorlage von Akten, Zutritt zu Einrichtungen, Erteilung aller Auskünfte und Amtshilfe haben ihre rechtliche Grundlage in Artikel 105 Absatz 6 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Diese Verfassungsnorm erweitert die sich unmittelbar aus Artikel 17 GG ergebenden Informationsrechte des Petitionsausschusses. Anders als die Verfassungen anderer Bundesländer verleiht die Bremische Landesverfassung die erweiterten Informationsrechte dem Petitionsausschuss nicht unmittelbar gegenüber den petitionsbetroffenen Trägern öffentlicher Verwaltung, sondern nur vermittelt über die zuständigen Mitglieder des Senats.

Das Petitionsinformationsrecht aus Artikel 17 GG erstreckt sich nicht auf außerhalb der Verwaltung stehende privatrechtlich organisierte Unternehmen. Deshalb normiert Absatz 3 die Verpflichtung des Senats zur Auskunftserteilung in den Fällen, in denen eine Petition ein Handeln oder Unterlassen privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung betrifft, sofern sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Anknüpfungspunkt hierfür ist das Auskunftsrecht des Senats gegenüber den genannten Unternehmen und Einrichtungen.

Die Befugnis, bei Petitionen zu allgemeinen Belangen Stellungnahmen der zuständigen Deputation oder des zuständigen Ausschusses einzuholen (Absatz 4), stellt eine innerparlamentarische Kompetenz dar.

In Absatz 5 ist die Frist zur Stellungnahme geregelt. Sie übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 4 Absatz 6. Die neu aufgenommene Möglichkeit der Fristverkürzung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Petitionen eilbedürftig sein können. In diesen Fällen ist eine kurzfristige Unterrichtung des Petitionsausschusses geboten, damit dieser möglichst umgehend prüfen kann, ob das Anliegen berechtigt ist.

Absatz 6 stellt klar, dass dem Petitionsausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben auch personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen. Auch diese Regelung ist inhaltsgleich mit der bisherigen Fassung des Petitionsgesetzes (§ 4 Absatz 9).

Absatz 7, der ebenfalls dem bisherigen Petitionsrecht entspricht (§ 4 Absatz 10), normiert die persönliche Unterrichtung des Petitionsausschusses vor Ort in Untersuchungshaft- oder Justizvollzugsanstalten sowie Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. Die Unterrichtung vor Ort kann ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Der Schutz der Vertraulichkeit wird gewährleistet, indem jeder dort befindlichen Person Gelegenheit gegeben wird, jederzeit und ohne Gegenwart anderer mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses zu sprechen.

Die Vorschrift des Absatzes 8 befasst sich mit dem Umfang der parlamentarischen Aufklärung. Da die Bearbeitung von Petitionen nach Artikel 17 GG auch unter dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Kontrolle erfolgt, ist es sachgerecht, über das schriftlich konkretisierte Begehren der Petentinnen und Petenten hinaus Sachverhalte aufzugreifen, die inhaltlich mit der zu bearbeitenden Petition im Zusammenhang stehen.

Zu § 6, Übermittlung personenbezogener Daten

Die Bestimmung ist neu eingefügt. Danach soll den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Der Petitionsausschuss hat das Recht der Petenten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Wendet sich eine Person an den Petitionsausschuss, dann geschieht dies in der Regel mit der Erwartung, dass der Ausschuss an die mit der Angelegenheit befassten öffentlichen Stellen herantritt. Insoweit kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Petenten mit Einreichung der Petition ihre Einwilligung zum Handeln des Petitionsausschusses und damit zur Weitergabe bestimmter Daten erteilt haben. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Petitionsausschuss es für erforderlich hält, sich an andere Stellen zu wenden, wenn er

dies für geeignet, erforderlich und angemessen hält. Der klar erkennbare oder erklärte entgegenstehende Wille der Petenten ist zu beachten.

Zu § 7, Vorläufige Regelungen

Gegenwärtig gibt es von Gesetzes wegen keine verbindliche Möglichkeit, den Vollzug von Verwaltungsentscheidungen für die Dauer des Petitionsverfahrens auszusetzen. Insofern besteht die Gefahr, dass eine Petitionsentscheidung von vornherein gegenstandslos ist, bevor sie überhaupt getroffen werden kann. Zu beachten ist allerdings auch, dass wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung grundsätzlich die Exekutive die Entscheidung über den Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen trifft. Der vorgelegte Entwurf, der inhaltlich an § 5 des bisherigen Rechts angelehnt ist, gibt dem Petitionsausschuss das Recht, die Verwaltung zu bitten, eine bevorstehende Maßnahme nicht zu vollziehen. Die Entscheidung trifft aber letztlich die Verwaltung. Damit werden demokratischen Rechte des Parlaments bei gleichzeitiger Respektierung der Gewaltenteilung gewahrt.

Zu § 8, Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

Das bremische Petitionsrecht kannte bislang keine gesetzlichen Regelungen für Mehrfachpetitionen. Massenpetitionen kommen im Petitionswesen immer wieder vor. In den Zeiten elektronischer Medien wird es immer einfacher, Massenpetitionen zu organisieren. Sie stellen die Verwaltung der Landtage vor große Herausforderungen, weil eine Vielzahl von Einzelpetitionen bewältigt werden muss. Vor diesem Hintergrund enthält § 8 eine Legaldefinition der Massenpetition und legt den Umgang damit verbindlich fest. Die Regelung, wonach eine Massenpetition vorliegt, wenn mindestens 30 Personen sich mit einem identischen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt haben, versucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Petitionsgrundrecht und der Handlungsfähigkeit der Bürgerschaftsverwaltung. Zu beachten war in diesem Zusammenhang auch die Kleinheit des Bundeslandes Bremen.

Auch für Sammelpetitionen, also solchen Petitionen, die von vielen Personen anhand von Unterschriftenlisten unterstützt werden, wurde eine klare Regelung getroffen.

Zu § 9, Öffentliche Petitionen

Die Einführung der öffentlichen Petition kann als qualitativ neuer Schritt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung angesehen werden. Mit ihr können andere Alters- und Bevölkerungsgruppen erreicht werden, als mit den herkömmlichen Mitteln zur Einreichung einer Petition. Ein Anliegen erhält größere Publizität, wenn es auf der Internetseite des Petitionsausschusses zur Diskussion und Mitzeichnung eingestellt wird. Auch kann mit einer öffentlichen Diskussion von Petitionen im Internet bei entsprechender Beteiligung Parlament und Regierung signalisiert werden, wo Handlungsbedarf besteht. Dementsprechend kann das Instrument der öffentlichen Petition das Petitionsrecht für eine Vielzahl von Personen attraktiver machen.

Nach der Legaldefinition in § 9 Absatz 1 ist grundsätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung einer öffentlichen Petition, dass das Petitionsbegehren ein Anliegen von allgemeinem Interesse darstellt. Nur ein solches kann Gegenstand einer öffentlichen Petition sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Sieht der Petitionsausschuss von der Veröffentlichung ab, wird die Petition im normalen Verfahren als Einzelpetition behandelt (siehe Absatz 9). Um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen, muss die Einstellung einer Petition in das Internet unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes erfolgen. Außerdem ist die Zustimmung der Petenten zur Veröffentlichung zu verlangen.

Nach Einstellung in das Internet besteht nach Absatz 2 die Möglichkeit, eine solche öffentliche Petition durch eine sogenannte Mitzeichnung zu unterstützen oder sich mit Diskussionsbeiträgen in einem Forum zu beteiligen. Die direkte Beteiligung kann allerdings nur online erfolgen und setzt eine gültige E-Mail-Adresse voraus.

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Behandlung einer öffentlichen Petition.

Absatz 4 zählt abschließend die Gründe auf, bei deren Vorliegen eine Petition nicht als öffentliche Petition zugelassen wird und ein Diskussionsbeitrag zu einer Petition nicht in das Internet eingestellt wird (Absatz 6). Der Wortlaut des Entwurfs ist insoweit an der „Richtlinie für die Behandlung öffentlicher Petitionen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags“ orientiert. Die genannten Ausschlusskriterien erklären sich zum größten Teil aus der Rücksichtnahme auf andere verfassungsrechtlich ge-

schützte Rechtsgüter. Darüber hinaus soll der Würde des Parlaments als Verfassungsorgan Rechnung getragen werden. Dies gebietet, die Internetseite der Bürgerschaft von unerwünschten und unangemessenen Inhalten freizuhalten.

Der als Kannvorschrift formulierte Absatz 5 gibt dem Petitionsausschuss die Möglichkeit, auch aus anderen als den in Absatz 4 genannten Gründen von einer Veröffentlichung abzusehen. Letztlich beruhen diese Ablehnungstatbestände auf dem Gedanken, dass die Durchführung eines öffentlichen Petitionsverfahrens inopportun wäre.

Auch Diskussionsbeiträge können geschützte Rechtsgüter Dritter verletzen oder die Würde des Parlaments beeinträchtigen. Deshalb müssen die zwingenden Ablehnungskriterien auch gelten, soweit ihr Tatbestand durch einen Diskussionsbeitrag erfüllt wird. Hier besteht eine gleiche Interessenlage.

Absatz 7 dient der Sicherung einer sachlichen und am Anliegen der Petition orientierten öffentlichen Diskussion im Internet. Dem Petitionsausschuss werden damit notwendige Eingriffsrechte bezüglich des Diskussionsforums zur Seite gestellt.

Das Petitionsverfahren soll bei öffentlichen Petitionen in hohem Maße transparent gestaltet werden. Die in Absatz 8 vorgesehene Veröffentlichung des Ergebnisses der Petition nach der Beendigung des Petitionsverfahrens hat eine hohe Informationsfunktion.

Absatz 9 stellt klar, dass eine Petition, auch wenn sie nicht als öffentliche Petition auf der Internetseite der Bürgerschaft veröffentlicht wird, nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt wird.

Zu § 10, Beratung von Petitionsangelegenheiten

Es wird an dem Grundsatz festgehalten, dass die Beratungen des Petitionsausschusses nicht öffentlich erfolgen. Damit wird dem Persönlichkeitsschutz der Petentinnen und Petenten Genüge getan. Wenn schutzwürdige Rechte oder Interessen Dritter nicht ersichtlich sind und die Petenten zustimmen, kann der Petitionsausschuss öffentlich beraten. Von dieser Möglichkeit hat er bislang selten Gebrauch gemacht.

Neu ist die Regelung in Absatz 3, die für öffentliche Petitionen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen umkehrt. Hier sollen die Beratungen in der Regel öffentlich erfolgen. Anhörungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass öffentliche Petitionen Anliegen von allgemeinem Interesse betreffen. Schutzwürdige Belange Einzelner, die eine öffentliche Behandlung der Petition ausschließen würden, sind in diesen Petitionsverfahren nicht zu erwarten. Die Vorschrift ist geeignet, das Petitionsverfahren transparenter zu machen. Wegen der zu erwartenden öffentlichen Petitionen werden häufiger als in der Vergangenheit öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses stattfinden. Dies wiederum wird sich positiv auf die Wahrnehmung der Bürgerschaft und des Petitionsausschusses in den Medien auswirken.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 11, Beschlussempfehlungen

Der Petitionsausschuss beendet seine Tätigkeit im Regelfall mit einer Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft (Landtag) oder an die Stadtbürgerschaft. Diese erfolgt in Form eines Berichts, der alle aktuell behandelten Petitionen in anonymisierter Form sowie eine kurze Begründung der jeweiligen Beschlussvorschläge enthält. Der Bericht wird, gegebenenfalls als Dringlichkeitsantrag, auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung gesetzt.

Zu § 12, Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten

Zuständig für die Entscheidungen über Petitionen ist die Bürgerschaft. Der Petitionsausschuss bereitet ihre Entscheidungen nur vor (siehe § 11). In Anlehnung an den bisherigen § 9 Petitionsgesetz zählt § 12 in Absatz 1 die Möglichkeiten auf, wie eine Petition abgeschlossen werden kann.

Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung hat die Bürgerschaft keine Möglichkeit, Einzelfälle für die Exekutive rechtlich verbindlich zu regeln. Deshalb kann ein Abhilfeersuchen (Absatz 1 Ziffer 1) nur empfehlenden Charakter haben. In diesen Fällen trifft der Senat eine eigene Entscheidung, welche Maßnahmen er aufgrund der Bitte der Bürgerschaft trifft oder welche Folgerungen er daraus zieht. Nach Absatz 2 wird

eine Berichtspflicht des Senats ausgelöst. Die inhaltliche Befassung mit der Angelegenheit obliegt dem gesamten Senat. Folgt der Senat der Beschlussempfehlung der Bürgerschaft nicht, hat der Petitionsausschuss die Möglichkeit, das zuständige Senatsmitglied zu bitten, die Gründe der Entscheidung nochmals mündlich zu erläutern.

Die weiteren Beschlussmöglichkeiten in Absatz 1 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Eine Erweiterung hat lediglich Absatz 1 Ziffer 6 erfahren, indem nunmehr Petitionen neben dem Senat auch den Fraktionen, Deputationen oder Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben werden können. Eine Berichtspflicht wird hierdurch nicht ausgelöst. In diesen Fällen werden die Petitionen in anonymisierter Form nur als Material für die weitere Arbeit weitergeleitet.

Aussprachen über Petitionen finden nur statt, wenn eine Fraktion dies verlangt. Damit ist dem Minderheitenschutz Rechnung getragen.

Zu § 13, Unterrichtung der Petenten

Artikel 17 GG verleiht über seinen Wortlaut hinaus den Petenten einen Anspruch darauf, dass der Adressat der Petition diese nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und den Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt. § 13 (§ 10 der bisherigen Regelung) geht über diese sich schon schon direkt aus Artikel 17 GG ergebenden Anforderungen hinaus. Die Vorschrift sieht vor, dass die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Petitionsausschusses die Petenten schriftlich über die Entscheidung der Bürgerschaft unterrichtet und dabei die wesentlichen Gründe für die Entscheidung mitteilt. Die Begründungspflicht reicht jedoch nicht weiter als der Inhalt des Bescheidungsanspruchs aus Artikel 17 GG. Es ist daher ausreichend, wenn in der Begründung erkennbar wird, dass eine sachliche Prüfung stattgefunden hat.

Zu § 14, Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses

Durch die vorgesehene regelmäßige Berichterstattung wird die Arbeit des Petitionsausschusses für interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie für die Petenten transparenter. In der Regel findet zu den Jahresberichten eine Aussprache im Plenum statt. Die Berichte werden auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht.

Zu § 15, Nicht erledigte Petitionen

Die Bearbeitung der am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelten Petitionen unterliegt nicht dem Prinzip der Diskontinuität. Die Petitionen sind auch in der darauf folgenden Legislaturperiode zu bescheiden, ohne dass es einer erneuten Eingabe durch die Petenten bedarf.

Zu § 16, Verfahrensordnung

Um das Petitionsverfahren in seinen Einzelheiten auszugestalten, ist gesetzlich vorgesehen, dass der Petitionsausschuss eine Verfahrensordnung beschließt.

Dr. Magnus Buhler,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

Manfred Oppermann,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Dr. Zahra Mohammadzadeh,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Inga Nitz,
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE.